

Ordnung der Kindertageseinrichtung

Präambel

Die Katholischen Kindertageseinrichtungen in der Erzdiözese München und Freising ergänzen und unterstützen Familien bzw. Erziehungsberechtigte in ihrer Erziehungs- Bildungs- und Betreuungsaufgabe. Damit erfüllen sie einen von Kirche, Staat und Gesellschaft anerkannten Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrag. Sie erhalten ihre Eigenprägung durch das im katholischen Glauben begründete Welt- und Menschenbild.

Die Katholischen Kindertageseinrichtungen in der Erzdiözese München und Freising sind Teil der Gemeindepastoral und somit in die kirchliche Gemeindegemeinschaft einbezogen.

Die pädagogische und religiöse Arbeit in der Kindertageseinrichtung verantwortet der Träger.

§ 1 Grundlagen

Die Kath. Kirchenstiftung St. Bartholomäus, Überacker (Träger) unterhält den Kath. Kindergarten St. Michael, Germerswang (Einrichtung) in freigemeinnütziger Trägerschaft nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere das Bayerische Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) mit Ausführungsverordnung (AVBayKiBiG) in ihrer jeweils gültigen Fassung und der nachfolgenden Ordnung.

§ 2 Anmeldung und Aufnahme

1. Die Anmeldung des Kindes durch die Eltern erfolgt in der Regel auf der Grundlage eines Anmeldegesprächs. Die Eltern werden dabei über die Einrichtung und die pädagogischen Arbeitsgrundlagen sowie die wesentlichen vertraglichen Beziehungen informiert.
2. **Erweiterte Altersmischung in Gruppe 1**
Nach Aufnahme der angemeldeten Kindergarten-Kinder (3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt) können auch Kinder unter 3 Jahren als „integrierte Krippenkinder“ aufgenommen werden. Aufgrund des erhöhten Bedarfs an Betreuung und Pflegeaufwand belegen integrierte Krippenkinder bis zur Vollendung ihres 3. Lebensjahres zwei reguläre Kindergarten-Plätze, so

dass sich dadurch die Gruppenstärke entsprechend verringert. Aus pädagogischen Gründen behält sich das Personal vor, maximal zwei integrierte Krippenkinder pro Monat aufzunehmen.

3. Die Entscheidung über die Aufnahme eines Kindes erfolgt durch die vom Träger festgelegten Aufnahmekriterien. Generell werden Plätze nach Alter des Kindes vergeben, wobei aber auch soziale Dringlichkeiten (wie z. B. alleinerziehender Elternteil) berücksichtigt werden.
Nach Erhalt der schriftlichen Kindergartenplatz-Zusage und einem ausführlichen Aufnahmebogen, werden in einem Einführungsgespräch Fragen zum Schnuppertag, zur Eingewöhnungsphase und zu gruppenspezifischen Abläufen geklärt. In Absprache mit dem päd. Gruppenpersonal können die Kinder besuchsweise die Einrichtung kennen lernen (Schnupper- oder Besuchskinder).
4. Für Kinder mit Behinderung und solche, die von einer Behinderung bedroht sind, gilt ein besonderes, individuelles Aufnahmeverfahren; sie können nur unter besonderen Umständen in den o. g. Regelkindergarten im Rahmen einer „Einzel-Integration“ aufgenommen werden.
5. Ein Anspruch auf einen Platz in der Einrichtung besteht erst, wenn zwischen Eltern und Träger ein schriftlicher Bildungs- und Betreuungsvertrag vereinbart ist.
6. Für Gastkinder, also für Kinder, die keine Einrichtung ihrer Aufenthaltsgemeinde besuchen, ist zusätzliche Bedingung, dass eine Bescheinigung der Aufenthaltsgemeinde oder eines sonstigen Dritten zur Kostenübernahme vorliegt.

§ 3 Öffnungs- und Schließzeiten

1. Das Betriebsjahr beginnt am 01. September eines Jahres und endet am 31. August des darauf folgenden Jahres
2. Die regelmäßigen Öffnungszeiten und die Tage, an denen die Einrichtung geschlossen ist (Schließtage), werden nach Anhörung des Elternbeirats, vgl. §9, vom Träger festgelegt und durch Aushang bekannt gegeben.
3. Schließzeiten sind generell von Weihnachten bis Dreikönig/6. Januar, sowie drei Wochen innerhalb der Schulsommerferien im August.

Zudem können Schließtage anlässlich Planungstagen, Fortbildungen, Besinnungstagen etc. des Personals entstehen.

Die Schließzeiten werden den Eltern rechtzeitig, in der Regel zu Beginn des Betriebsjahres bekannt gegeben.

4. Der Träger ist berechtigt, aus betrieblichen oder personellen Gründen die Öffnungszeiten zu ändern oder die Einrichtung vorübergehend zu schließen. Die Eltern werden hierüber unverzüglich informiert.
5. Die regelmäßigen täglichen Öffnungszeiten von
Montag bis Donnerstag 07:00 bis 16:00 Uhr
Freitag von 07:00 bis 15:00 Uhr

§ 4 Buchungszeit

1. Die Eltern können in den Grenzen der Öffnungszeiten in der Buchungsvereinbarung (Anlage 1a bzw. 1b zum Bildungs- und Betreuungsvertrag) die benötigte tägliche Buchungszeit mit dem Träger vereinbaren, in der das Kind regelmäßig in der Einrichtung vom pädagogischen Personal gebildet, erzogen und betreut wird.
2. Die Buchungszeit gilt grundsätzlich für die Dauer des Bildungs- und Betreuungsvertrages (in der Regel vom 01. September bis 31. August) als vereinbart.
3. Im Rahmen der staatlichen und kommunalen Bezuschussung der Einrichtung werden die Daten der Buchungsvereinbarung an die zuständigen Behörden weitergegeben.
4. Die Eltern und der Träger können notwendige Änderungen der Buchungszeit (z. B. aufgrund von geänderten Arbeitszeiten) schriftlich gegenüber dem anderen Teil ankündigen. Für die Ankündigung gilt eine Frist von mindestens 4 Wochen.
5. Die Änderung der Buchungszeit ist wirksam, wenn zum Ablauf der Ankündigungsfrist als Nachtrag zum Bildungs- und Betreuungsvertrag die Buchungsvereinbarung und ggf. die Elternbeitragsvereinbarung neu schriftlich vereinbart werden.

§ 5 Elternbeitrag

1. Der Elternbeitrag ist eine angemessene finanzielle Beteiligung der Eltern am Betriebsaufwand der Einrichtung.
2. Der Elternbeitrag ist auch während der Schließzeiten, insbesondere im Monat August, bei vorübergehender Schließung, längerem Fehlen des Kindes, kurzzeitigem Unterschreiten der Buchungszeit und bis zur Wirksamkeit einer etwaigen Kündigung zu zahlen.
3. Der Elternbeitrag ist monatlich im Voraus fällig und muss bis spätestens am dritten Werktag auf dem Konto des Trägers eingegangen sein. Zahlungsbeginn ist der Monat der Aufnahme des Kindes in der Einrichtung.
4. Der Elternbeitrag wird grundsätzlich per Bankeinzugsverfahren vom Konto der Eltern mittels Einzugsermächtigung erhoben. Entstehende Mehrkosten durch Fehl- bzw. Rückbuchungen gehen zu Lasten der Eltern.
5. Der Kostenträger ist berechtigt den Elternbeitrag nach Anhörung des Elternbeirats (vgl. §9) nach billigem Ermessen, d.h. unter Abwägung der Interessen beider Seiten, durch schriftliche Erklärung gegenüber den Eltern neu zu bestimmen (vgl. §315 BGB).
6. Die Staffelung der Elternbeiträge wird von der Gemeinde Maisach festgelegt. Sie ergibt sich aus der Anlage 1 zur Ordnung der Kindertageseinrichtung.
7. Der Elternbeitrag wird für die Monate von September bis August (12 Monate) erhoben.
8. Die Höhe der zusätzlich erhobenen Beiträge (wie Spiel-, Getränke- und Essensgeld) wird vom Träger festgelegt und ergibt sich aus der Anlage 2 dieser Ordnung.
9. Den Eltern bleibt es unbenommen, bei der Gemeinde, beim Jugendamt oder Sozialamt einen Antrag auf Befreiung oder Kostenübernahme zu stellen. Bis zum Vorliegen eines positiven Bescheides des Kostenträgers und dem Eingang der Beiträge haben die Eltern die geschuldeten Elternbeiträge zu entrichten.

§ 6 Aufsicht

1. Die Aufsichtspflicht auf dem Weg von und zur Einrichtung obliegt allein den Eltern.
2. Die Aufsichtspflicht beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes an das pädagogische Personal. Das pädagogische Personal ist für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
3. Die Aufsichtspflicht endet mit der Übergabe des Kindes an die Eltern oder die zur Abholung berechtigten Personen. Das Kind muss durch das pädagogische Personal so lange beaufsichtigt werden, bis es abgeholt wird.
4. Der Träger geht entsprechend den Empfehlungen der Landesverkehrswacht Bayern e.V. davon aus, dass Kinder im Vorschulalter in der Regel noch nicht verkehrstüchtig sind. Sie dürfen daher - von besonderen Ausnahmen abgesehen - nur unter Aufsicht und Anleitung einer geeigneten Person (ab 12 Jahren) im Straßenverkehr teilnehmen. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass das Kind von einer geeigneten Begleitperson gebracht und abgeholt wird.
5. Sollen andere Personen als die Eltern das Kind abholen, ist im Voraus eine schriftliche Erklärung der Eltern an die Leitung der Einrichtung erforderlich. Eine telefonische Benachrichtigung ist grundsätzlich nicht ausreichend. Die abholberechtigte Person hat sich beim ersten Kontakt dem pädagogischen Personal vorzustellen und im Zweifelsfalle den Ausweis vorzuzeigen.
6. Aufgrund besonderer Umstände (z.B. Wohnstätte des Kindes neben der Einrichtung oder kurzer gefahrenloser Weg) können die Eltern schriftlich im Voraus der Leitung der Einrichtung erklären, dass das Kind alleine den Weg zu und von der Einrichtung bewältigen kann.
7. Die schriftliche Erklärung der Eltern zu abholberechtigten Personen und zum alleinigen Antritt des Nachhausewegs entbindet das pädagogische Personal nicht von der Verpflichtung zur selbständigen Prüfung, ob die damit verbundene Entscheidung im Einzelfall, etwa beim Bestehen von Gefahren, verantwortet werden kann.

8. Die Aufsichtspflicht des Trägers bzw. des pädagogischen Personals erstreckt sich auf die mit den Eltern vereinbarte Buchungszeit, einschließlich Ausflüge, Spaziergänge, Besichtigungen und Ähnlichem. Nehmen die Kinder außerhalb der vereinbarten Buchungszeit in den Räumlichkeiten der Einrichtung an Veranstaltungen von externen Dritten teil (z.B. musikalische Früherziehung, gesonderte Kurse, etc.), geht die Aufsichtspflicht auf diese über. Die Eltern sind angehalten, sich hierüber mit den Veranstaltern in Verbindung zu setzen.
9. Die Aufsichtspflicht besteht nicht, wenn die Eltern oder die von den Eltern beauftragte Begleitperson das Kind zu einer Veranstaltung der Einrichtung begleiten oder dort mit ihm anwesend sind.

§ 7 Gesetzliche Unfallversicherung

1. Die Kinder sind nach § 2 Abs. 1Nr. 8a) des siebten Buches Sozialgesetzbuch gesetzlich gegen Unfall versichert
 - auf dem direkten Weg von der und zur Einrichtung
 - während des Aufenthalts in der Einrichtung
 - während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Einrichtungsgeländes (Spaziergänge, Feste...)
2. Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten, sind der Leitung der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen, damit der Unfall dem zuständigen Unfallversicherungsträger gemeldet werden kann.
3. Unfallversichert sind auch Kinder, die sich in Absprache mit den Eltern besuchsweise in der Einrichtung aufhalten (Schnupper- oder Besuchskinder)
4. Im Hause sind feste Hausschuhe zu tragen, keine Schlappen, da sich unser Haus auf 2 Etagen erstreckt und sich die Unfallgefahr durch die Treppen erhöht.

§ 8 Haftung

1. Für vom Träger oder dem Personal weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachten Verlust und Beschädigung der Kleider und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes, insbesondere Schmuck, Brillen, Spielzeug, Fahrräder etc., übernimmt der Träger keine Haftung. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen.

2. Im Falle der Schließung der Einrichtung bestehen keine Ersatzansprüche gegen den Träger.

§ 9 Weitere Rechte und Pflichten der Eltern

1. Eltern und pädagogisches Personal arbeiten partnerschaftlich bei der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder zusammen. Die Eltern sind gebeten, an den regelmäßig stattfindenden Elternabenden sich einzubringen und angebotene Gesprächs- und Informationsmöglichkeiten wahrzunehmen.
2. Die Eltern sind im Umfang des Sozialdatenschutzes angehalten, bei der Anmeldung Auskünfte zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu geben. Änderungen in der Personensorge sind unverzüglich mitzuteilen.
3. Um in Notfällen erreichbar zu sein, sind die Eltern verpflichtet, ihre Anschrift sowie ihre private und mobile Telefonnummern und nach Möglichkeit die telefonische Erreichbarkeit des Arbeitsplatzes anzugeben. Jede Änderung dieser Angaben, insbesondere Wohnungswechsel oder vorübergehendem anderen Aufenthalt (z.B. Urlaub) ist der Leitung der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen.
4. Im Interesse des Kindes und der pädagogischen Arbeit soll das Kind die Einrichtung regelmäßig und pünktlich zu den vereinbarten Buchungszeiten besuchen.
5. Bei Fernbleiben des Kindes (z.B. Erkrankung des Kindes, Urlaub...) ist es notwendig, dass die Eltern umgehend die Einrichtung verständigen.

§ 10 Elternbeirat

1. Zur Förderung der besseren Zusammenarbeit von den Eltern, pädagogischen Personal und Träger wird in der Einrichtung ein Elternbeirat eingerichtet, der jährlich gewählt wird. Der Elternbeirat soll zudem die Zusammenarbeit mit der Grundschule unterstützen.
2. Der Träger kann nach Anhörung der Eltern in einer Versammlung, bzw. soweit ein Elternbeirat bereits besteht, nach dessen Anhörung eine Geschäftsordnung für den Elternbeirat erlassen, in der Besetzung und Wahlverfahren geregelt werden.

3. Der Elternbeirat wird von der Leitung der Einrichtung und dem Träger informiert und angehört, bevor wichtige Entscheidungen getroffen werden. Der Elternbeirat berät insbesondere über die Jahresplanung, den Umfang der Personalausstattung, die Planung und Gestaltung von regelmäßigen Informations- und Bildungsveranstaltungen für die Eltern, die Öffnungs- und Schließzeiten und die Festlegung der Höhe der Elternbeiträge (Art. 14 Abs. 4 BayKiBiG).
4. Ohne Zweckbestimmung vom Elternbeirat eingesammelte Spenden werden vom Träger der Einrichtung im Einvernehmen mit dem Elternbeirat verwendet (Art.14 Abs. 6 BayKiBiG)
5. Der Elternbeirat hat einen jährlichen Rechenschaftsbericht gegenüber den Eltern und dem Träger abzugeben (Art. 14 Abs. 7 BayKiBiG)

§ 11 Krankheitsfälle

1. Besonderheiten hinsichtlich Gesundheit oder Konstitution des Kindes sind der Leitung der Einrichtung mitzuteilen, z. B. Behinderungen, Allergien oder Unverträglichkeiten.
2. Für Regelungen in Krankheiten, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend.
3. Die Eltern und sonstige Sorgeberechtigte sind verpflichtet sich über diese Regelungen des IfSG gemäß §34 Abs. 5 S.2 IfSG zu informieren (siehe Anlage 4 zum Bildungs- und Betreuungsvertrag).
4. Bei Erbrechen und Durchfall müssen die Kinder 48 Stunden nach dem letzten Auftreten zu Hause bleiben. Bei fiebrigen Erkältungskrankheiten, Fieber und bei sonstigen virusbedingten Krankheiten u. ä. sind die Kinder ebenfalls zu Hause zu behalten.
5. Der Träger ist berechtigt, Kinder mit ansteckenden Erkrankungen zeitweise vom Besuch der Einrichtung auszuschließen, wenn die Eltern ihren Verpflichtungen nicht nachkommen.
6. Zur Wiederaufnahme des Kindes nach einer ansteckenden Erkrankung verlangt der Träger eine ärztliche Bescheinigung, in der gemäß §34 Abs. 1

IfSG bestätigt wird, dass nach dem ärztlichen Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit oder der Verlausion nicht mehr zu befürchten ist.

7. In besonderen Fällen - und soweit von organisatorischer bzw. personeller Seite durchführbar - werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Buchungszeiten notwendig machen nur nach ärztlicher Verordnung und schriftlicher Vereinbarung zwischen Eltern und der Leitung der Einrichtung verabreicht.

§ 12 Beendigung

1. Kündigung der Eltern:

Die Eltern können den Bildungs- und Betreuungsvertrag ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich kündigen, wobei eine Kündigung zum 31.07. eines Jahres nicht möglich ist. Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn das Kind zum Ende des Betriebsjahres in die Schule kommt.

2. Kündigung des Trägers:

Der Träger kann den Bildungs- und Betreuungsvertrag ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich kündigen.

Eine fristlose Kündigung ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Der Träger hat vor Anspruch einer fristlosen Kündigung die Eltern anzuhören.

Ein wichtiger Kündigungsgrund liegt insbesondere vor, wenn

- das Kind länger als zwei Wochen ununterbrochen ohne Angaben von Gründen gefehlt hat und der Platz dringend benötigt wird,
- die Eltern mit der Bezahlung des Elternbeitrags für zwei aufeinander folgende Monat in Verzug geraten,
- die Eltern wiederholt und trotz schriftlicher Abmahnung ihren Pflichten aus dem Bildungs- und Betreuungsvertrag bzw. dieser Ordnung nicht nachkommen bzw. eine Zusammenarbeit mit dem pädagogischen Personal nicht mehr möglich oder sinnvoll erscheint,
- die mit den Eltern vereinbarte Buchungszeit die wirtschaftliche Führung der Einrichtung beeinträchtigt, ohne dass ein Verschulden des Trägers vorliegt.

§ 13 Datenschutz

„In der freien Jugendhilfe in kirchlicher Trägerschaft sind die erhobenen, verarbeiteten und genutzten Sozialdaten das Sozialgeheimnis und dessen Sozialdatenschutzvorschriften (Sozialgesetzbuch I § 35 Abs. 1, Abs. 3 und 4, VII §§62-80, §§ 83 und 84) entsprechend anzuwenden. Zudem gilt die Anordnung zum kirchlichen Datenschutz (KDO)“

Dies bedeutet, dass sich der Kindergarten St. Michael, Germerswang verpflichtet zur Anmeldung und Aufnahme des Kindes nur jene Daten zu erheben, die aus verwaltungstechnischen, pädagogischen und organisatorischen Gründen notwendig und sinnvoll sind.

Die Mitarbeiter des Kindergarten-Teams unterliegen der Schweigepflicht, die sowohl die erhobenen Sozialdaten (wie Namen, Daten, Adressen, Familienverhältnisse, Arbeitsverhältnisse...) als auch Beobachtungen (Vorkommnisse, Verhalten des Kindes von Eltern erhaltenen Informationen...) beinhalten. Wird aufgrund der Zusammenarbeit mit andere Einrichtungen, Therapeuten, Hilfsstellen, Beratungsstellen... der Austausch von Informationen über das Kind notwendig, so kann das Personal durch eine schriftliche Einwilligungserklärung (Formular erhältlich bei der Kindergartenleitung) personen-, einrichtungs- und/oder inhaltsbezogen von der Schweigepflicht entbunden werden.

§ 14 Inkrafttreten

Die Kirchenverwaltung St. Bartholomäus hat in ihrer Sitzung vom 08.12.2011 vorstehende Ordnung als Ortskirchensatzung beschlossen.

Die Ordnung der Kindertageseinrichtung St. Michael, Germerswang tritt ab sofort in Kraft. Gleichzeitig verliert die Kindergartenordnung vom November 2010 mit sämtlichen Änderungen ihre Gültigkeit.

Anmerkung:

Soweit in dieser Ordnung der Kindertageseinrichtung von „Eltern die Rede ist, umfasst dies alle Formen der Personensorgeberechtigung:

- Vater und Mutter (§ 1626 Abs. 1, § 1626a Abs.1, § 1754 Abs. 1 BGB)
- Ein Elternteil (§ 1626a Abs. 2, § 1671 Abs.1, § 1680 Abs. 1, § 1754 Abs.2 BGB)
- Vormund (§ 1793 BGB)
- Pfleger (§ 1915 BGB)

Überacker, den 08.12.2011

.....
Vorstand der Kirchenverwaltung

(Siegel)

.....
Träger-Vertreter